



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 47/2022
vom 24 März 2022
Geschäftsverzeichnissnr. 7545
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage betreffend Artikel 27 des Gesetzes vom 28. April 2003 « über ergänzende Pensionen und das Besteuerungssystem für diese Pensionen und für bestimmte Zusatzleistungen im Bereich der sozialen Sicherheit », abgeändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 « zur Gewährleistung der Dauerhaftigkeit und des sozialen Charakters der ergänzenden Altersversorgung sowie zur Verstärkung des ergänzenden Charakters in Bezug auf die Ruhestandspensionen », gestellt vom Arbeitsgericht Wallonisch-Brabant, Abteilung Wavre.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, den Richtern J.-P. Moerman, Y. Kherbache, T. Detienne und S. de Bethune, und der emeritierten Richterin R. Leysen gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 19. März 2021, dessen Ausfertigung am 29. März 2021 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Wallonisch-Brabant, Abteilung Wavre, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 27 des Gesetzes vom 28. April 2003 über ergänzende Pensionen und das Besteuerungssystem für diese Pensionen und für bestimmte Zusatzleistungen im Bereich der sozialen Sicherheit, abgeändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 zur Gewährleistung der Dauerhaftigkeit und des sozialen Charakters der ergänzenden Altersversorgung sowie zur Verstärkung des ergänzenden Charakters in Bezug auf die Ruhestandspensionen, gegen die Artikel 10, 11, 16 und 23 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Nichtrückwirkung der Gesetze, indem er ab dem 1. Januar 2016 ohne vernünftige objektive Rechtfertigung, und ohne eine Übergangsregelung vorgesehen zu haben,

alle Arbeitnehmer, die in den gesetzlichen Ruhestand treten, gleich behandelt, wobei ihre ergänzenden Pensionen (Pfeiler II) zum selben Zeitpunkt (gleichzeitig) ausgezahlt werden, während bestimmte Arbeitnehmer – unter ihnen insbesondere Herr R. – aus eigenen objektiven Gründen (hauptsächlich finanzieller Art) administrative Schritte unternommen haben, um diese gesetzliche Pension zu erhalten, und zwar vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Dezember 2015, ohne ihre ergänzenden Pensionen gleichzeitig mit ihrer gesetzlichen Pension empfangen zu können und zu wollen? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 27 § 1 des Gesetzes vom 28. April 2003 « über ergänzende Pensionen und das Besteuerungssystem für diese Pensionen und für bestimmte Zusatzleistungen im Bereich der sozialen Sicherheit » (nachstehend: Gesetz vom 28. April 2003), ersetzt durch Artikel 18 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 « zur Gewährleistung der Dauerhaftigkeit und des sozialen Charakters der ergänzenden Altersversorgung sowie zur Verstärkung des ergänzenden Charakters in Bezug auf die Ruhestandspensionen » (nachstehend: Gesetz vom 18. Dezember 2015), der bestimmt:

« Unbeschadet der Bestimmungen von § 2 und des in Artikel 32 erwähnten Rechts auf Übertragung von Rücklagen werden die Leistung der ergänzenden Altersversorgung, die verdienten Rücklagen, die Rücklagen, die aus der Übertragung von Rücklagen hervorgehen, wie in Artikel 32 § 1 Nr. 1, 2, 3 Buchstabe *b*) erwähnt, oder die aus der Anwendung von Artikel 33 hervorgehenden Rücklagen bei der Pensionierung des Versorgungsanwärters ausgezahlt. Die Leistungen werden zum Datum der Pensionierung des Versorgungsanwärters berechnet und spätestens binnen dreißig Tagen ausgezahlt, nachdem der Versorgungsanwärter der Versorgungseinrichtung die für die Auszahlung erforderlichen Daten übermittelt hat.

Die Versorgungszusage bleibt bis zur Pensionierung gültig, außer bei Aufhebung der Versorgungszusage.

Spätestens neunzig Tage vor der Pensionierung des Versorgungsanwärters informiert der Versorgungsträger die Versorgungseinrichtung schriftlich über die Pensionierung des Versorgungsanwärters.

Ist der Versorgungsanwärter ausgeschieden, informiert er die Versorgungseinrichtung spätestens neunzig Tage vor seiner Pensionierung schriftlich über seine Pensionierung.

Ab dem 1. Januar 2017 übernimmt die VoG SIGeDIS, die gemäß Artikel 12 des Königlichen Erlasses vom 12. Juni 2006 zur Ausführung von Titel III Kapitel II des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 über den Solidaritätspakt zwischen den Generationen geschaffen worden ist, die Pflicht, die Versorgungseinrichtung über die Pensionierung des Versorgungsanwärters zu informieren. Der König kann den Inhalt und die Modalitäten dieser Mitteilung näher bestimmen.

Erfolgt die Pensionierung nach dem Datum, an dem der Versorgungsanwärter das geltende gesetzliche Pensionsalter erreicht, oder nach dem Datum, an dem er die Bedingungen für den Erhalt seiner Vorruhestandspension als Lohnempfänger erfüllt, dürfen in Abweichung von Absatz 1 die Leistung und die in Absatz 1 erwähnten Rücklagen auf Antrag des Versorgungsanwärters ab einem dieser Daten ausgezahlt werden, sofern die Versorgungsordnung beziehungsweise das Versorgungsabkommen dies ausdrücklich vorsieht ».

B.1.2. Das Gesetz vom 18. Dezember 2015 ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten (Artikel 42) und bezweckte die Gewährleistung der Dauerhaftigkeit und des sozialen Charakters der ergänzenden Altersversorgung (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1510/001, S. 4). Diesbezüglich heißt es in den Vorarbeiten:

« Le présent projet de loi vise ensuite à confirmer le caractère complémentaire du 2ème pilier des pensions (les pensions extra-légales) par rapport au 1er pilier des pensions (les pensions légales) comme le précise déjà l'article 3, § 1er, 1°, de la [loi du 28 avril 2003] qui définit la pension complémentaire comme la pension de retraite ou de survie de l'affilié, octroyée en complément d'une pension fixée en vertu d'un régime légal de sécurité sociale » (ebenda, S. 7).

Durch das in Rede stehende Gesetz werden mehrere Anpassungen am gesetzlichen Rahmen der ergänzenden Altersversorgung für Arbeitnehmer, der ergänzenden Altersversorgung für Selbständige und der ergänzenden Altersversorgung für Selbständige, die Unternehmensleiter sind, vorgenommen.

An erster Stelle werden der Zeitpunkt der Auszahlung der ergänzenden Altersversorgung und der Zeitpunkt des Eintritts der gesetzlichen Pension aneinander gekoppelt, wodurch die Leistungen der ergänzenden Altersversorgung zum Zeitpunkt des tatsächlichen Eintritts der gesetzlichen Pension auszuzahlen sind. Anschließend wird ein Verbot eingeführt, in Altersversorgungsordnungen oder Altersversorgungsabkommen Bestimmungen aufzunehmen, die dazu anregen, in den Vorruhestand zu gehen, wobei verdeutlicht wird, dass ein

Pensionierter, der eine Berufstätigkeit ausübt, die ergänzende Altersversorgung nicht länger beanspruchen kann, und dass das Pensionsalter gemäß den Altersversorgungsordnungen oder Altersversorgungsabkommen nicht niedriger sein darf als das gesetzliche Pensionsalter (ebenda, SS. 8-9).

B.1.3. Was die Kopplung der Auszahlung der ergänzenden Altersversorgung an den Eintritt der gesetzlichen Pension betrifft, wird vom Gesetzgeber « lediglich der Zeitpunkt der Auszahlung der Leistungen der ergänzenden Altersversorgung aufgeschoben, damit sichergestellt werden kann, dass die ergänzende Altersversorgung ihre Rolle als Ergänzung zur gesetzlichen Pension korrekt erfüllt und die pensionierten Arbeitnehmer in die Lage versetzt werden, einen Lebensstandard beizubehalten, der ihrem Lebensstandard als Erwerbstätige besser entspricht » (ebenda, S. 10).

B.1.4. Der Gesetzgeber hat jedoch eine Übergangsmaßnahme zugunsten der Versorgungsanwärter, die 2016 mindestens das Alter von 55 Jahren erreicht haben, vorgesehen (Artikel 22 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015). Sie behalten die Möglichkeit bei, ihre ergänzende Altersversorgung vor ihrer Pensionierung auszahlen zu lassen. Dazu wird das Alter, in dem diese Auszahlung möglich ist, schrittweise erhöht, und zwar im umgekehrten Verhältnis zu ihrem Alter.

Darüber hinaus ist eine Übergangsmaßnahme für das Verbot günstiger Maßnahmen der verfrühten Inanspruchnahme vorgesehen (Artikel 25 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015). Personen, die spätestens am 31. Dezember 2016 das Alter von 55 Jahren oder älter erreicht haben, können die in ihrer Altersversorgungsordnung vorgesehenen günstigen Maßnahmen der verfrühten Inanspruchnahme weiterhin genießen, wenn die Regel, die die Auszahlung der ergänzenden Altersversorgung mit der Pensionierung in Zusammenhang bringt, eingehalten wird:

« Il faut donc combiner la mesure transitoire relative aux engagements prévoyant des dispositions visées par l'article 18, 3°, et 19, 3° avec celles applicables à la mesure relative au paiement de la pension complémentaire » (ebenda, S. 40).

In Bezug auf die Vorabentscheidungsfrage

B.2.1. Der vorliegende Richter fragt, ob Artikel 27 § 1 des Gesetzes vom 28. April 2003, ersetzt durch Artikel 18 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015, gegen die Artikel 10, 11, 16 und 23 der Verfassung verstoße, indem er bestimme, dass die Leistungen der ergänzenden Altersversorgung ab dem 1. Januar 2016 zum Zeitpunkt des Eintritts der gesetzlichen Pension ausgezahlt werden müssten, ohne dass eine Übergangsregelung für Lohnempfänger vorgesehen sei, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 ihre Vorruhestandspension beantragt hätten, aber ihre ergänzende Pension nach dem Datum des Eintritts ihrer gesetzlichen Pension erhalten möchten.

B.2.2. Aus dem Vorlageurteil geht hervor, dass die Streitsache vor dem vorlegenden Richter einen Versorgungsanwärter betrifft, der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 seine gesetzliche Vorruhestandspension beantragt hat, und zwar im Hinblick auf seine Pensionierung am 1. Januar 2016 im Alter von 62 Jahren. Er hat den vorerwähnten Pensionsantrag gemäß seinem Pensionsplan mit der Absicht eingereicht, seine Leistungen der ergänzenden Altersversorgung erst am 18. November 2018 zu erhalten, d.h. an dem Datum, an dem er das auf ihn anwendbare gesetzliche Pensionsalter von 65 Jahren erreichen würde. Die Vorabentscheidungsfrage ist also dahin auszulegen, dass der Gerichtshof zum Nichtvorhandensein einer Übergangsregelung befragt wird, die es in einem solchen Fall ermöglichen würde, die Leistung der ergänzenden Altersversorgung nach dem Eintritt der gesetzlichen Pension zu erhalten.

B.3.1. In seinem Entscheid Nr. 108/2021 vom 15. Juli 2021 hat der Gerichtshof hinsichtlich der fraglichen Bestimmung geurteilt:

« B.8.1. Bei der Festlegung seiner Pensionspolitik verfügt der Gesetzgeber über eine breite Ermessensbefugnis. Dies gilt umso mehr, wenn die betreffende Regelung – wie im vorliegenden Fall – Gegenstand einer sozialen Konzertierung gewesen ist.

B.8.2. Es gehört zum Wesen einer neuen Regelung, dass unterschieden wird zwischen Personen, die von der in den Anwendungsbereich der früheren Regelung fallenden Rechtslage betroffen sind, und Personen, die von der in den Anwendungsbereich der neuen Regelung fallenden Rechtslage betroffen sind. Ein solcher Unterschied stellt an sich keinen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung dar. Jede Gesetzesänderung würde unmöglich, wenn man davon ausgehen würde, dass eine neue Regelung nur aus dem Grund gegen diese

Verfassungsbestimmungen verstoßen würde, dass sie die Anwendungsmodalitäten der früheren Regelung ändert.

Wenn der Gesetzgeber der Auffassung ist, dass eine Änderung der Politik erforderlich ist, kann er Übrigen beschließen, sie unverzüglich wirksam werden zu lassen, und er ist grundsätzlich nicht verpflichtet, eine Übergangsregelung vorzusehen. Gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung wird nur verstoßen, wenn das Fehlen einer Übergangsregelung zu einem Behandlungsunterschied führt, für den es keine vernünftige Rechtfertigung gibt, oder wenn der Grundsatz des rechtmäßigen Vertrauens übermäßig verletzt wird. Dieser Grundsatz steht in engem Zusammenhang mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit, der es dem Gesetzgeber verbietet, ohne objektive und vernünftige Rechtfertigung das Interesse der Rechtsunterworfenen daran, die Rechtsfolgen ihrer Handlungen vorhersehen zu können, zu beeinträchtigen.

B.9.1. Mit der in Rede stehenden Gesetzesänderung wollte der Gesetzgeber vermeiden, dass der zweite Pensionspfeiler, die Leistung der ergänzenden Altersversorgung, für andere Zwecke als für die Ergänzung zur gesetzlichen Pension verwendet wird. Damit dieses Ziel erreicht wird, wird die Inanspruchnahme der ergänzenden Altersversorgung vor dem Eintritt der gesetzlichen Pension verboten:

‘ Si l’on souhaite que le deuxième pilier constitue ce complément nécessaire à la pension légale, il faut décourager les paiements du deuxième pilier avant la prise de cours de la pension légale ’ (ebenda, S. 29).

B.9.2. Obwohl die Absicht des Gesetzgebers hauptsächlich darin bestand, die Inanspruchnahme der ergänzenden Altersversorgung vor dem Eintritt der gesetzlichen Pension zu verbieten, fügt sich ein Verbot der Auszahlung der ergänzenden Altersversorgung nach der Pensionierung ebenfalls in den Rahmen der Zielsetzungen des Gesetzgebers ein. Indem der Zeitpunkt der Auszahlung der ergänzenden Altersversorgung an den Zeitpunkt der Pensionierung gebunden wird, werden die nichtausgeschiedenen Versorgungsanwärter dazu angeregt, ihre Pensionierung bis zum Endalter in ihrem persönlichen Pensionsplan zu verschieben.

[...]

B.10.3. Bei der Einführung neuer Pensionsmaßnahmen obliegt dem Gesetzgeber nicht auf allgemeine Weise eine Verpflichtung, für diejenigen eine Übergangsmaßnahme vorzusehen, die beim Inkrafttreten dieser Maßnahmen bereits einen Pensionsantrag eingereicht hatten. Das bevorstehende Inkrafttreten einer neuen Pensionsregelung kann nämlich zu einer Vermehrung der Pensionsanträge führen, wodurch das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel beeinträchtigt werden kann.

B.10.4. Der Gesetzgeber muss bei der Einführung einer neuen Pensionsregelung jedoch von Fall zu Fall prüfen, ob Übergangsmaßnahmen notwendig sind, und zwar unter Berücksichtigung der Auswirkungen der neuen Regeln sowie der legitimen Erwartungen der betreffenden Rechtsunterworfenen. Wenn eine gesetzliche Regelung mit Übergangsmaßnahmen für eine bestimmte Kategorie von Rechtsunterworfenen einhergeht, aber nicht für eine andere vergleichbare Kategorie, so muss dieser Behandlungsunterschied auf einer vernünftigen Rechtfertigung beruhen.

B.11.1. Das Gesetz vom 18. Dezember 2015 bestimmt den Zeitpunkt der Auszahlung der Leistungen der ergänzenden Altersversorgung und enthält unter anderem eine Übergangsregelung für die Kategorie von Personen, die 2016 mindestens 55 Jahre alt waren und ihre ergänzende Altersversorgung vor dem Eintritt ihrer gesetzlichen Pension in Anspruch nehmen möchten. Aus den in B.6.2 erwähnten Vorarbeiten geht hervor, dass diese Übergangsregelung deshalb eingeführt wurde, weil es nicht für gerecht gehalten wurde, jene Versorgungsanwärter, die beim Wirksamwerden der neuen Regelung fast das Alter erreicht hatten, das es ihnen ermöglicht hätte, ihre ergänzende Altersversorgung in Anspruch zu nehmen, sofort den neuen Regeln zu unterwerfen, was ihre legitimen Erwartungen beeinträchtigen würde. Aus diesem Grund wird als Übergangsmaßnahme dieser Kategorie von Personen die Wahl gelassen, die Leistung der ergänzenden Altersversorgung nicht beim Eintritt der gesetzlichen Pension in Anspruch zu nehmen.

B.11.2. Im Lichte des Grundsatzes des berechtigten Vertrauens, von dem sich der Gesetzgeber somit hat inspirieren lassen, gibt es keine vernünftige Rechtfertigung dafür, dass nicht auch in der umgekehrten Situation eine Übergangsregelung vorgesehen wurde, und zwar in der Situation der Versorgungsanwärter, die beim Wirksamwerden der neuen Regelung im Begriff waren, ihre gesetzliche Pension vorzeitig in Anspruch zu nehmen, aber den Wunsch hegten, die Leistung der ergänzenden Altersversorgung später empfangen zu können, und zwar in dem in der Altersversorgungsordnung oder im Altersversorgungsabkommen vorgesehenen Alter. Auch in diesem Fall kann das sofortige Inkrafttreten der neuen Regelung nämlich die legitimen Erwartungen der Betroffenen durchkreuzen, indem ihnen die Wahlmöglichkeit versagt wird, ihre ergänzende Altersversorgung nicht beim Eintritt der gesetzlichen Pension in Anspruch zu nehmen.

B.11.3. Die in Rede stehende Bestimmung ist demzufolge unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern sie es den Versorgungsanwärtern, die ihre gesetzliche Vorruhestandspension vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 beantragt haben und deren gesetzliche Pension 2016 eingetreten ist, nicht erlaubt, die Leistung der ergänzenden Altersversorgung in dem Alter, das in der Altersversorgungsordnung oder im Altersversorgungsabkommen in der vor dem Datum des Inkrafttretens des vorerwähnten Gesetzes geltenden Fassung festgelegt ist, zu empfangen ».

B.3.2. Die fragliche Bestimmung ist nicht vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern sie es den Versorgungsanwärtern, die ihre gesetzliche Vorruhestandspension vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 beantragt haben und deren gesetzliche Pension 2016 eingetreten ist, nicht erlaubt, die Leistung der ergänzenden Altersversorgung erst in dem Alter, das in ihrer ergänzenden Altersversorgungsversicherung, so wie sie vor dem Datum des Inkrafttretens des vorerwähnten Gesetzes abgeschlossen wurde, festgelegt ist, zu empfangen.

Die Berücksichtigung der Artikel 16 und 23 der Verfassung führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 27 § 1 des Gesetzes vom 28. April 2003 « über ergänzende Pensionen und das Besteuerungssystem für diese Pensionen und für bestimmte Zusatzleistungen im Bereich der sozialen Sicherheit », ersetzt durch Artikel 18 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 « zur Gewährleistung der Dauerhaftigkeit und des sozialen Charakters der ergänzenden Altersversorgung sowie zur Verstärkung des ergänzenden Charakters in Bezug auf die Ruhestandspensionen », verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er es den Versorgungsanwärtern, die ihre gesetzliche Vorruhestandspension vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 beantragt haben und deren gesetzliche Pension 2016 eingetreten ist, nicht erlaubt, die Leistung der ergänzenden Altersversorgung erst in dem Alter, das in ihrer ergänzenden Altersversicherungsversicherung, so wie sie vor dem Datum des Inkrafttretens des vorerwähnten Gesetzes abgeschlossen wurde, festgelegt ist, zu empfangen.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 24. März 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Nihoul